Satzung der Stadt Glinde über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A

"Nördlich der Kreisstraße 26, westlich der Kreisstraße 80, östlich des Schlehenwegs und südlich der Ausgleichsfläche am Schlehenweg"

Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO, § 4 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 24 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

durch Höhenangabe über Normalhöhennull (üNHN) festgesetzt.

bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

Baugrenzen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

31,30 m ü.NHN vorzusehen.

Maßnahmen

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

Im Bereich der abweichenden Bauweise [a] gelten die Vorschriften der offenen Bauweise [o] mit der

Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich sind.

Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische

Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine, betriebsbedingte Antennenanlagen,

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) sowie untergeordnete Bauteile.

Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist eine Überschreitung der zulässigen

Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen,

Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen im Allgemeinen Wohngebiet

Garagen, Tiefgaragen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO

In den Bereichen zwischen den Straßenverkehrsflächen des Schlehenweges und der

nordwestlichen Baugrenze sowie zwischen der K 26 und der südlichen Baugrenze sind bauliche

Anlagen jeglicher Art unzulässig. In allen anderen Bereichen des Allgemeinen Wohngebietes sind

Die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Garagen ist nur

innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und

Gemeinschaftsanlagen "Gemeinschaftsstellplatzanlage" sowie innerhalb der festgesetzten

Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische

Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von

Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser

Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses der Hauptgebäude ist mit einer Mindesthöhe von

notwendige Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Landschaft außerhalb des Plangebietes hier: M2 - Extensivwiese (aus B-Plan 21)

Lärmschutzwand, Bestand / Planung

Geltungsbereich B-Plan Nr. 21A

Wald außerhalb des Plangebietes

Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

Verbandsgewässer, verrohrt

§ 24 Abs. 2 LWaldG

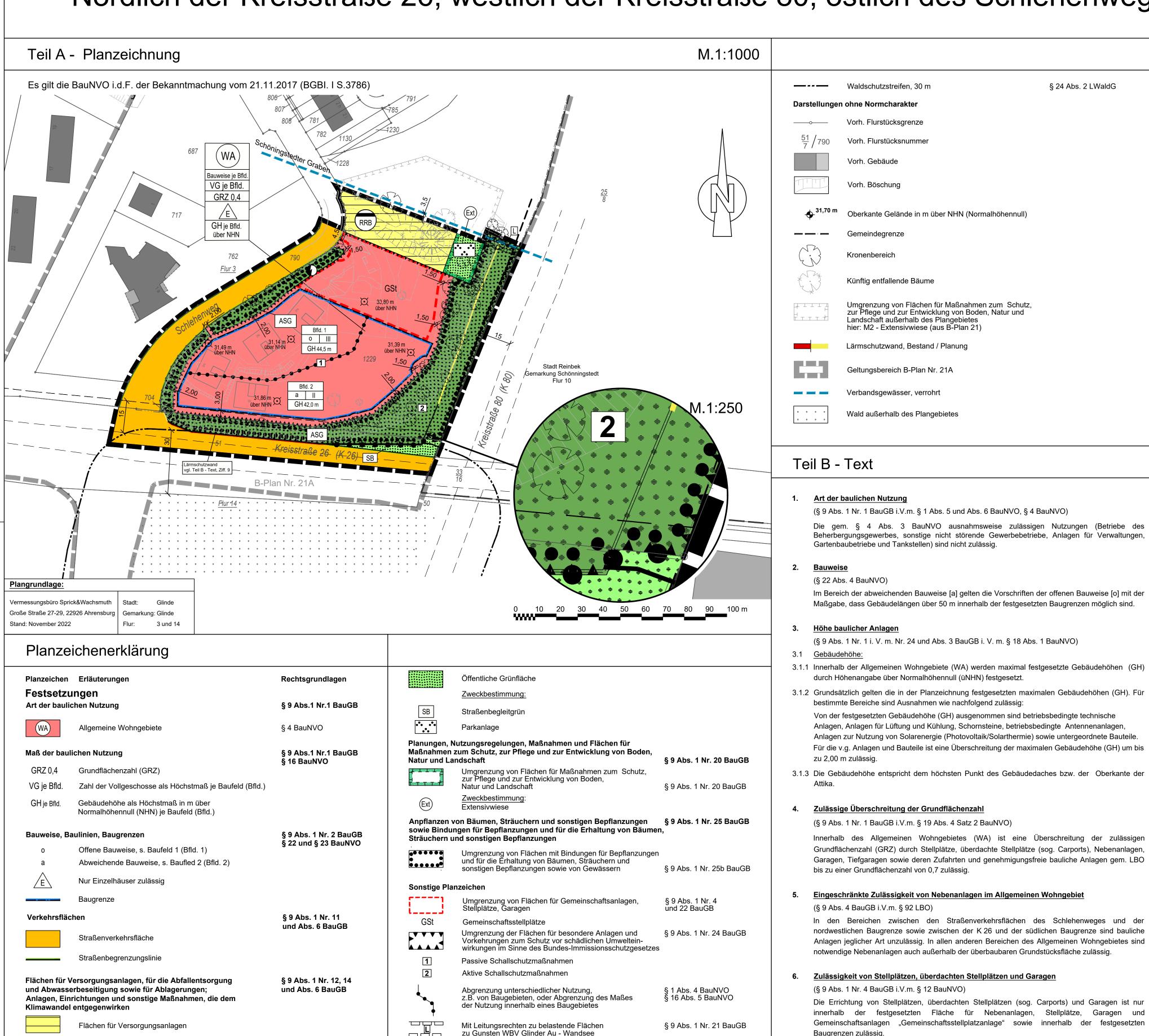
Waldschutzstreifen 30 m

Vorh. Flurstücksgrenze

Vorh. Flurstücksnummer

Künftig entfallende Bäume

Vorh. Böschung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Maßangabe in Meter

Anbauverbotszone

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 29 Abs. 1A StrWG

oder § 9 Abs. 1 FStrG

Regenwasserrückhaltung

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

und Abs. 6 BauGB

Elektrizität

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

Abschirmgrün

Grünflächen

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 8.1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Extensivwiese' (Ext) ist eine extensiv zu pflegende Wiese zu
- 8.2 Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kiesoder Splittflächen nicht angelegt werden.
- 8.3 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten
- 8.4 Im Plangebiet sind die Dachflächen von Hauptgebäuden dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Eine gleichzeitige Nutzung von entsprechenden Dächern für Solarthermie und Photovoltaik ist zulässig.
- 8.5 Innerhalb der Kronentraufbereiche zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der in der Planzeichnung dargestellten Kronenbereiche sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowei Lagerplätze unzulässig.
- 8.6 Das Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah auszugestalten. Bei der Augestaltung sind eine naturnahe Gewässerzonierung mit Tief- und Flachwasserbereichen sowie Gehölzsaum und unterschiedlichen Böschungsneigungen zu berücksichtigen.
- Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind alle geeigneten Dächer der Hauptgebäude zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik / Solarthermie) zu versehen. Eine gleichzeitige Nutzung der entsprechenden Dächer mit Grünbedachung (lebende Pflanzen) ist zulässig.

10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärm Lr in dB(A) mit

Lärmschutz EG tags

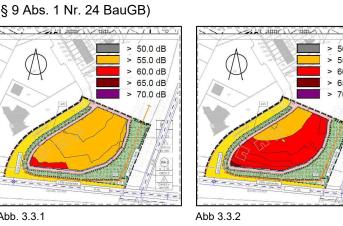


Abb 3.3.3 Verkehrslärm Lr in dB(A) mit

Verkehrslärm Lr in dB(A) mit

Lärmschutz 2. OG tags

Aktive Schallschutzmaßnahmen (Bereich 2)

10.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Ziffer 2 ist die bestehende Lärmschutzeinrichtung in ihrem Bestand dauerhaft mit einer Höhe von ca. 38 m.ü.NHN zu erhalten und in nördlicher Richtung entlang der K 26 sowie auf einem Teilstück entlang der K 80 entsprechend den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung des Büros für Bauphysik Dipl.-Ing. Phys. Karsten Hochfeldt (Stand 30.Mai 2022) mit einer Höhe von 41.0 m.ü.NHN zu erweitern.

Lärmschutz 1.OG tags

Weiterhin ist die bestehende Lärmschutzwand in Richtung Westen im Kurvenbereich des Schlehenweges in einer Höhe von 41,0 m.ü.NHN zu erweitern

Passive Schallschutzmaßnahmen (Bereich 1)

- 10.2 In Bereichen mit Beurteilungspegeln von mehr als 65 dB(A) tags oder mehr als 55 dB(A) nachts ist die Anordnung von Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Anderenfalls sind aktive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen, die sicherstellen, dass in den Außenwohnbereichen bzw. vor den schutzbedürftigen Fenstern Beurteilungspegel von 65 dB(A)
- 10.3 Für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Dimensionierung ist nach DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) vorzunehmen. Die Beurteilungspegel Lr für den Verkehrslärm tags können der Planzeichnung bzw. den Zusatzplänen entnommen werden. Die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum können aus den Tagpegeln abgeleitet werden durch Subtraktion von 10 dB(A).
- 10.4 Schlaf- und Kinderzimmer, auf deren notwendige Fenster Vekrehrslärm mit Beurteilungspegeln von mehr als L_r= 45 dB(A) nachts einwirkt, sind ergänzend mit entsprechend schallgedämmten
- 10.5 Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2, Ausgaben Januar 2018 (die Normen können in der Baubehörde eingesehen werden) zu führen. Im Fall von Einzelnachweisen kann von den festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden.
- 11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs.1 Nr. 25a + b BauGB)

- 11.1 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- 11.2 Auf der zum Erhalt festgesetzten Fläche des Abschirmgrüns ist dauerhaft ein geschlossener Gehölzbestand zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen.
- 11.3 Die Gemeinschaftsstellplatzanlage ist an den Außenrändern durch geschnittene Hecken aus Laubgehölzen oder durch einen bepflanzten Wall einzugrünen.
- 11.4 Auf der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist je 10 Stellplätze ein klein- bis mittelkroniger standortheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die Baumgruben sind mit geeignetem Substrat mit mind. 12 m³ durchwurzelbaren Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer offenen, unversiegelten Pflanzscheibe von mind. 7 m² herzustellen.

12. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

12.1 Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde ein Ausgleichsbedarf von 3.223 m² Fläche ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird von den im Bebauungsplan Nr. 40A der Stadt Glinde ermittelten Ökopunkten abgebucht.

12.2 Für die Überplanung einer im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Ausgeichsfläche wurde ein Ersatzausgleichsbedarf von 1.445 m² Fläche ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird von dem gemeindlichen Ausgleichsflächenkataster "Hochzeits- und Geburtenhain" auf den Flurstücken 337 und 338 der Flur 3 abgebucht.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

Die Fassadenflächen der Hauptgebäude sind alle angefangene 20 m in ihrer Gestaltung durch Materialwechsel in einer Breite von mind. 5 m zu gliedern.

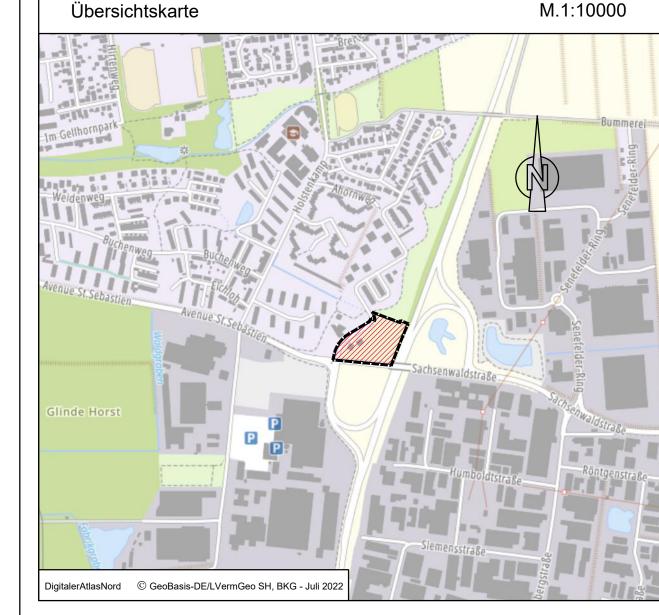
Müllbehältnisse und Standplätze

Die Müllbehältnisse und deren Standorte sind gestalterisch durch Abpflanzen zu integrieren und gegen Einblicke abzuschirmen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Glinde, Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Sachgebiet Stadtplanung und Umwelt, Markt 1, 21509 Glinde eingesehen werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A "Nördlich der Kreisstraße 26, westlich der Kreisstraße 80, östlich des Schlehenwegs und südlich der Ausgleichsfläche am Schlehenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),



Satzung der Stadt Glinde über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A

"Nördlich der Kreisstraße 26, westlich der Kreisstraße 80, östlich des Schlehenwegs und südlich der Ausgleichsfläche am Schlehenweg"

Kreis Stormarn

Verfahrensstand nach BauGB §3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4a(3) §10



Stand: 15.11.2023 / SR P-Nr.: 22 / 1399